I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1522/74 DES RATES

vom 17. Juni 1974

über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die im Jahre 1974 zur Verwendung bei der Instandhaltung und Instandsetzung von Flugzeugen vom Typ Mercure oder Airbus bestimmt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3584/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind [1], wurden unter anderem die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für eine bestimmte Anzahl von Erzeugnissen, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet werden sollen, je nach Fall entweder vollständig oder teilweise ausgesetzt.

Was die Instandhaltung und Instandsetzung von in der Gemeinschaft gebauten Flugzeugen dieser Kategorie anbelangt, so ist die Liste der in den Genuß der vollständigen oder teilweisen Aussetzung kommenden Erzeugnisse für Flugzeuge der Typen, die vor dem 1. Januar 1974 zugelassen worden sind oder solcher Ausführungen, die gegenüber jenen keine grundlegenden Änderungen aufweisen, umfangreicher als die Liste der Erzeugnisse für Flugzeuge der Typen, die nach diesem Zeitpunkt zugelassen worden sind.

Die Flugzeuge vom Typ Mercure und Airbus werden seit 1. Januar 1974 zugelassen. Für den Bau dieser Flugzeuge werden zur Zeit einige Drittlandserzeugnisse benötigt, die nicht in der Aussetzungsliste für die Instandhaltung und Instandsetzung von Flugzeugen solcher Typen aufgeführt sind, die nach dem 1. Januar 1974 zugelassen wurden. Aus diesem Grund scheint es daher möglich, die Einfuhr dieser Erzeugnisse unter vollständiger Zollaussetzung zuzulassen, sofern sie für die Instandhaltung oder Instandsetzung der betreffenden Flugzeuge bestimmt sind. Um jedoch die Entwicklung der technischen Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Luftfahrtindustrie und ihrer Zulieferindustrien zu berücksichtigen, sollten diese Maßnahmen nur bis zum 31. Dezember 1974 in Kraft bleiben. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die unter zollamtlicher Überwachung zur Verwendung für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen vom Typ Mercure oder Airbus bestimmt sind, werden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse vollständig ausgesetzt.

(2) Absatz 1 steht der Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3584/73 aufgeführten Erzeugnisse, die unter zollamtlicher Überwachung zur Verwendung für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen vom Typ Mercure oder Airbus bestimmt sind, bis zu der in Spalte 4 dieses Anhangs genannten Höhe nicht entgegen, sofern diese Zollsätze nicht nach Absatz 1 vollständig ausgesetzt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist bis zum 31. Dezember 1974 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

[1] ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1973, S. 3.

ANHANG

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung : ex C. andere : — Notrutschen
ex 84.12	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden : — Klimageräte mit oder ohne Kälteaggregat mit einer Leistung von mehr als 5 000 Kcal/h
ex 84.21	Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern ; Feuerlöscher, auch mit Füllung ; Spritzpistolen und dergleichen ; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen : — Feuerlöscher für Strahltriebwerke und Hilfsmotoren, zum festen Einbau in Flugzeuge — Teile hiervon
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z.B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23 : ex D. andere : Folgende eingebaute Vorrichtungen : — Rollgänge mit Kugeln oder Rollen ausgestattet — Spannverriegelungen — Ladetorverriegelungen — Vorrichtungen zum Befestigen und Verriegeln von Paletten und Containern
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter : ex B. andere : — Ventile für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem — hydropneumatische Energiespeicher in Kugelform

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
85.01	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z.B. Gleichrichter): A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbaren Getriebe), rotierende Umformer: ex II. andere: — schnellaufende Generatoren (Drehzahl 1 500 bis 3 600 U/min) — Elektromotoren mit einer Leistung von 2 PS oder weniger zum Antrieb von Rollen in Rollgängen ex C. Teile: — Gehäuse für die vorstehend genannten Generatoren — Teile für die vorstehend genannten Elektromotoren
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung und Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: ex II. Sende-Empfangsgeräte: — HF-Sende-Empfangsgeräte
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14: ex C. andere: — Regler für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren: ex A. elektronische Instrumente, Apparate und Geräte: — Magnetfeldsonden zum Messen des magnetischen Erdfeldes (Flux-Gate-Sensoren) — Einrichtungen zur Kompensation der durch den Eigenmagnetismus des Flugzeugs verursachten Verzerrungen des Magnetfeldes — Fluggeschwindigkeitsanzeigegeräte und Zusatzgeräte hierfür — Überzieh-Warnrechner (Anzeigegeräte) — Kraftstoffdurchflußmesser und Kraftstoffverbrauchsmesser ex B. andere: — Anzeigegeräte für Kraftstoff- und Motordöldruck — Mengenanzeigegeräte — Geschwindigkeitsanzeigegeräte — Temperaturanzeigegeräte — Rauchdetektoren

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummern 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können : ex A. Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A bestimmt — für : — Magnetfeldsonden zum Messen des magnetischen Erdfeldes (Flux-Gate-Sensoren) — Einrichtungen zur Kompensation der durch den Eigenmagnetismus des Flugzeugs verursachten Verzerrungen des Magnetfeldes — Fluggeschwindigkeitsanzeigegeräte und Zusatzgeräte hierfür — Überzieh-Warnrechner (Anzeigegeräte) — Kraftstoffdurchflußmesser und Kraftstoffverbrauchsmesser ex B. andere : — für Regler für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem der Tarifstelle 90.24 C — für : — Anzeigegeräte für Kraftstoff- und Motoröldruck — Mengenanzeigegeräte — Geschwindigkeitsanzeigegeräte — Temperaturanzeigegeräte — Rauchdetektoren der Tarifstelle 90.28 B
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer ; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für das Fernsehen : A. Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte : ex I. Tonaufnahmegeräte — Geräte zur Aufnahme der Gespräche der Piloten mit dem Boden ex II. Tonwiedergabegeräte — Musikwiedergabegeräte und automatische Ansagegeräte